

Zweite Verordnung über die Einführung von Kulturgesetzen im Elsaß

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung:

§ 1.

Mit Wirkung vom 21. März 1944 gelten im Elsaß unmittelbar:

1. Das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661);
 2. das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713)
- sowie alle Vorschriften, die zur Änderung, Ergänzung, Durchführung oder Ausführung der genannten Gesetze ergangen sind und künftig ergehen werden.

§ 2.

Die Anordnungen, die auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes erlassen sind, treten in Kraft, sofern nicht vom Präsidenten der zuständigen Einzelkammer im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung Abweichendes bestimmt wird.

§ 3.

Von der Verordnung über die Einführung von Kulturgesetzen im Elsaß vom 4. Januar 1943 (VOBl. S. 8) treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:

- § 2 — Abs. 1 und 2,
- § 3 — Abs. b, d und e,
- § 4 — Abs. 1, soweit er sich auf das Reichskulturkammergesetz und das Schriftleitergesetz bezieht.

Straßburg, den 21. März 1944

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner,
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung über die Einführung von Kulturgesetzen in Luxemburg

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich angeordnet:

§ 1.

- Mit Wirkung vom 1. April 1944 gelten in Luxemburg:
1. Das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661);
 2. Das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411);
 3. Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713).

Alle Vorschriften, die zur Änderung, Ergänzung, Durchführung oder Ausführung der genannten Gesetze ergangen sind, gelten auch in Luxemburg. Die künftig ergehenden Vorschriften gelten ebenfalls in Luxemburg, soweit der Chef der Zivilverwaltung nichts anderes bestimmt, und zwar vom Zeitpunkt des Inkrafttretens im Reich an.

§ 2.

Die im Reichskulturkammergesetz der Reichskulturkammer zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden in Luxemburg von der Landeskulturkammer wahrgenommen. Die Verordnung über die Einrichtung einer Landeskulturkammer in Luxemburg vom 7. Juni 1941 (VBl. f. Lux. S. 255) bleibt unberührt.

§ 3.

Die Vorschriften des Schriftleitergesetzes treten mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. Zeitungen und politische Zeitschriften, die in Luxemburg herausgegeben werden, stehen den Zeitungen und politischen Zeitschriften des Reichsgebietes im Sinne des § 1 des Schriftleitergesetzes gleich.

2. Der durch Verordnung vom 10. April 1942 (VBl. f. Lux. S. 144) errichtete Verband der deutschen Presse in Luxemburg bleibt bestehen. Er nimmt in Luxemburg die Aufgaben und Befugnisse wahr, die im Schriftleitergesetz dem Reichsverband der deutschen Presse zugewiesen sind. Für die Schriftleiter in Luxemburg wird ein besonderes Berufsgericht der Presse gebildet, dessen Entscheidungen endgültig sind.

3. In den Verordnungen über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1085) treten anstelle der dort genannten Termine die folgenden:

- a) im § 1 anstelle des 1. 1. 34 der 1. 4. 44;
- b) in den §§ 2, 12 anstelle des 31. 12. 33 der 31. 3. 44;
- c) in den §§ 13, 14 anstelle des 31. 1. 34 der 30. 4. 44;
- d) im § 29 anstelle des 28. 2. 34 der 31. 5. 44;
- e) im § 31 anstelle des 10. 1. 34 der 10. 4. 44.

4. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die vorgeschriebene Form besteht in der Ausfüllung eines vom Verband der deutschen Presse in Luxemburg bestimmten Fragebogens.“

§ 4.

Die Landeskulturkammer in Luxemburg kann unter Wahrung der Grundsätze und zwingenden Bestimmungen der in § 1 genannten Gesetze und Vorschriften Ausnahmen zulassen.

§ 5.

(1) Die Befugnisse der obersten Reichsbehörden in Luxemburg werden durch den Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen. Soweit in den im § 1 genannten Gesetzen und Vorschriften Behörden genannt sind, die in Luxemburg nicht bestehen, werden ihre Befugnisse durch den Chef der Zivilverwaltung wahrgenommen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in Luxemburg eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften und kann dabei auch vom geltenden Reichsrecht abweichen.

Luxemburg, den 24. März 1944

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
In Vertretung: **Dr. Münzel**

Bücher für die Verwundeten — Weihnachten 1944

Verschiedene Dienststellen führen des öfteren kleine Aktionen für die Verwundetenbetreuung durch. Es wird dabei meist unterlassen, den Buchhandel davon zu unterrichten, daß es sich dabei um lokale Aktionen handelt. Diese Aktionen erschweren die Beschaffung der für die Verwundetenbetreuung der NSV. und des Hauptkulturamtes der Reichspropagandaleitung benötigten großen Buchmengen.

Es wird darauf hingewiesen, daß bis auf weiteres allein die Buchhandlung **Georg Arnold** ermächtigt ist, Bücher für diese reichseinheitliche Aktion zu beschaffen. Sie wird sich den Verlagen gegenüber in jedem Falle besonders für diesen Auftrag ausweisen.